

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019, wird wie folgt geändert:**

Art 70 Abs 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Nationalrat angehören,
aber zum Nationalrat wählbar sein. Der Ernennung der Mitglieder der Bundesregie-
rung hat zur Feststellung der fachlichen Kompetenz eine Anhörung durch den Natio-
nalrat voranzugehen. Die näheren Bestimmungen werden durch die Geschäftsord-
nung des Nationalrats getroffen.“

Begründung

Anhörung der Ministeramtsanwärter innen durch den Nationalrat

Die Mitglieder der Europäischen Kommission haben sich gemäß Art 17 Abs 7 EUV
als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments zu stellen.
Durch diesen Mechanismus wird die Kompetenz der Kandidat_innen überprüft.

Ein solches Hearing wäre auch in Österreich zur Absicherung der Eignung potentieller
Ministeramtsanwärter_innen sinnvoll, weil dadurch die Transparenz im Entschei-
dungsprozess gestärkt würde. Zusätzlich könnten die Anwärter_innen in diesem
Rahmen ihr fachliches Wissen unter Beweis stellen, was sich unzweifelhaft positiv
auf die Glaubwürdigkeit der Politik auswirken würde.

Dem Beispiel des Europäischen Parlaments folgend wäre auch in Österreich die Zu-
stimmung des Nationalrats unabdingbare Voraussetzung für die Ernennung der Mi-
nister_innen.

*In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste
Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.*

Dr. Scherak
M. K. (K. K. S.)

[Signature]

[Signature]
(K. K. S.)

